Verkehrssicherungspflicht auf Waldwegen

Auf öffentlichen Straßen gilt die Verkehrssicherungspflicht, die regelt, wer dafür verantwortlich ist, dass die Straße gefahrlos genutzt werden kann. Wie ist dies eigentlich auf Waldwegen geregelt, etwa wenn man sie als Abschnitt für eine ADFC-Radtour einplanen möchte?

Die Fragestellung nach der Verkehrssicherheitspflicht auf Waldwegen betrifft das Betretungsrecht, das im Hessischen Waldgesetz geregelt ist. Das Radfahren ist im Wald auf befestigten oder naturbefestigten Wegen zum Zwecke der Erholung erlaubt (§15). Es geschieht jedoch **auf eigene Gefahr**. Dieser Passus ist im Bundeswaldgesetz (§14) enthalten, auf den sich das Hessische Waldgesetz bezieht. Der Begriff „auf eigene Gefahr“ ist allgemein gehalten. Er wurde von der Rechtsprechung ausgefüllt. Es wird zwischen typischen Risiken und atypischen Risiken unterschieden. Zu den typischen Risiken, mit denen man im Wald rechnen muss, gehören z.B. auf dem Weg befindliche Äste, verschmutzte Wege, Längs- und Querrinnen usw. Hier muss der Waldbesitzer bei Unfällen nicht haften. Atypische Risiken sind zum Beispiel geschlossene nicht gesicherte Schranken. Hier haftet der Waldbesitzer bei Unfällen. Bei Verletzungen durch herabfallende Äste gab es unterschiedliche Urteile. Im Jahre 2012 entschied der Bundesgerichtshof, dass der Waldbesitzer in dem vorliegenden Falle nicht haftet.

Nur auf Wegen mit StVO-Verkehrszeichen ist eine Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers gegeben

Die Ausschilderung eines Waldweges mit einer Beschilderung nach dem Handbuch zur Radwegweisung in Hessen hat keine erhöhte Verkehrssicherungspflicht des Wegeeigentümers zur Folge. Es handelt sich hier um eine nicht amtliche Wegweisung, die an dem Status des Weges als Waldweg nichts ändert und die auch keine erhöhte Verkehrssicherungspflicht zur Folge hat. Das gilt für alle touristischen Radrouten, wie z. B. den Hessischen Radfernwegen oder der „Lange Hessen“ im Landkreis Marburg – Biedenkopf. Anders würde es sich bei einer amtlichen Wegweisung mit den Verkehrszeichen der StVO verhalten. Es handelt sich hier die Zeichen 237 (Radweg), 240 (gemeinsamer Geh- und Radweg) und 241 (getrennter Geh- und Radweg), die von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde angeordnet werden. In diesem Falle wäre eine Verkehrssicherungspflicht des Wegeeigentümers gegeben.

Für Tourenleiter ist wichtig zu wissen, dass das Radfahren im Wald auf eigene Gefahr geschieht. Es ist daher zu empfehlen, die Mitfahrenden darauf aufmerksam zu machen – am besten bereits in den Tourenprogrammen.